

# RS OGH 2008/4/23 7Ob38/08a, 4Ob25/17f, 5Ob113/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2008

## Norm

AußStrG 2005 §133 Abs3

## Rechtssatz

Die gesetzlichen Vertreter sind außer zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Wohl des Pflegebefohlenen nicht mehr zu überwachen, wenn das Vermögen im Sinne des § 133 Abs3 AußStrG nicht nennenswert ist. Hat das Gericht aber den Verdacht des Bestehens einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Wohl des Pflegebefohlenen, so hat es auch die Verwaltung durch die Eltern zu überwachen. Dabei hat es erforderlichenfalls auch einstweilige Vorkehrungen im Sinn des § 133 Abs4 AußStrG zu treffen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 38/08a

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 38/08a

Veröff: SZ 2008/53

- 4 Ob 25/17f

Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 25/17f

Auch; Beisatz: Seit dem KindRÄG 2001 und dem AußStrG 2003 ist die Rechtsfürsorgepflicht des Pflegschaftsgerichts im Bereich der Vermögensverwaltung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter reduziert. Das Gericht ist nicht "Oberaufseher" oder "oberste Zweckmäßigkeitsinstanz" im vermögensrechtlichen Bereich der Eltern?Kind?Beziehung, sondern hat sich grundsätzlich auf eine maßvolle Gebarungskontrolle primär zur Abwehr akuter Gefahren zu beschränken. (T1)

- 5 Ob 113/18f

Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 113/18f

Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123510

## Im RIS seit

23.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)